

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 29=49 (1883)

**Heft:** 44

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ordnen sich die durch den Kampf in Unordnung gekommenen Kompanien. Zweckmäßig ist es, die Truppe zeitweise blos durch Fahnenmarsch zu bessern und dann mit ihr weiter zu manövriren.

Ein Bataillon in höherem Verband wird zum Sturm alle seine Kräfte verwenden; ein selbstständiges Bataillon muß eine Kompanie (doch nicht mehr) in Reserve behalten.

Da die Kriege durch den Zusammenstoß großer Heeresmassen entschieden werden, so sollte das Verhältniß des Bataillons im größern Verband hauptsächlich geübt werden.

Das Unglücklichste, was es aber geben kann, ist, bindende Vorschriften über die Gefechtsmethode aufzustellen zu wollen. Die Erfahrung hat stets über solche Versuche den Stab gebrochen.

Die Taktik beruht auf einigen allgemeinen, durch die Erfahrung erprobten Grundsätzen; sie verändert sich stets und trachtet beständig sich zu vervollkommen. In der Anwendung ist und bleibt sie eine freie Geistesfähigkeit und läßt sich nicht in eine Zwangsjacke stecken.

### Gidgenossenschaft.

— (Bekanntmachung betreffend Lebensversicherung der eidg. Militärbeamten.) Nach Besluß des Bundesrates vom 17. November 1882 darf der alljährlich an den Versicherungverein der eidg. Beamten und Bediensteten bewilligte Bundesbeitrag, soweit ein solcher von der h. Bundesversammlung bewilligt wird, vom 1. Januar 1883 an nur denjenigen Vereinsmitgliedern in Form von Prämienreduktion zu gut kommen, die effektiv im eidgenössischen Dienst sich befinden. Dagegen sollen daran auch diejenigen eidg. Beamten und Angestellten Theil nehmen, die sich vor dem 1. Januar 1876 bei einer anderen Gesellschaft haben versichern lassen, und zwar im Verhältniß einer Versicherung bis zum Maximalbetrage von Fr. 5000.

Das Nämliche gilt von denjenigen Vereinsmitgliedern, die sich vor 1876 anderwärts versichert haben und noch im eidgenössischen Dienst stehen, inbessern auch nur bis zum Höchstbetrage von zusammen Fr. 5000 der Versicherungssummen.

Es ergeht nun hiermit an alle diejenigen Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung, die nach Maßgabe der oben zitierten Bestimmungen ein Recht an der Bundessubvention des erwähnten Versicherungvereins haben, die Einladung, bis spätestens den 10. November nächsthin dem Centralomite jenes Vereins, zur Zeit in Basel, sowohl die betreffende Police (eventuell auch diejenige des Versicherungsvereins), als die sämmtlichen Prämienquittungen pro 1883 (ohne diejenigen des Versicherungsvereins) zur Einsicht zu senden, unter gleichzeitiger genauer Angabe der Adresse und der amtlichen Stellung, sowie des Zeitpunktes des Eintritts in die eidgenössische Verwaltung.

Unter Rücksichtung der betreffenden Schriftstücke wird das genannte Centralomite den Eigentümern derselben die weiteren bezüglichen Mittheilungen machen.

Bern, den 16. Oktober 1883.

Schweiz. Departement des Innern:  
Schengen.

### Anslau.

Österreich. (Ueber die Anwendung der Elektrizität in der Kriegsheilkunde) hat kürzlich Dr. J. Freih. v. Mundy im Auditionsraale der Ausstellung einen Vortrag abgehalten. Derselbe nahm Bezug auf die Ausführungen, welche von anderen Rednern über die Hülfss. und Heilmittel des elektrischen Stromes gemacht worden sind, und erklärte es als selbstverständlich, daß diese Erfindungen auch dem frischen oder verwundeten Krieger ihrem ganzen Umfange nach zu Gute kommen müssen. Vor Allem sei für die Kriegsheilkunde alles dasjenige von Bedeutung, was die Chirurgie mit Hülfse der

Elektrizität zu leisten vermöge. Der durch Klima, Witterungswechsel und Strapazen oft sehr geschwächte Muskel- und Nervenapparat des Kriegers suche und finde durch die Elektrotherapie in vielen Erkrankungen (Muskel schwund, Nervenschwäche, Lähmungen aller Art u. s. w.) Linderung und Heilung. Der glühende Strahl von Paqueta, die elektrische Schlinge Mitteldorf's, die elektrischen Kugelfonden, die Hughes'sche Induktionswage, das Mikrophon, das Traumatoskop, sowie viele andere chemische und thermische Wirkungen der Elektrizität haben bei der Heilung verschiedener Krieger sehr schöne Erfolge erzielt, und auch bei der Bekämpfung der Folgekrankheiten nach Verletzungen, bei Lagerkrankheiten und ebenso bei den Infektionskrankheiten, denen der Soldat so oft ausgesetzt sei, habe die Elektrizität wesentliche Dienste geleistet. Redner berührte eingehend die Ursachen einzelner Erkrankungen, denen der Krieger ausgesetzt ist, und erklärte ihre Behandlungsweise durch die Elektrotherapie. Die Vortheile der elektrischen Leuchtkraft für die Zwecke der Kriegsgefechte, insbesondere für die Spitalpflege seien von großer Bedeutung. Das Wegfallen der Feuer- und Explosionsgefahr kann allein schon eine der größten Sorgen der militärärztlichen Spitalleitung; allein der größte Vortheil liegt darin, daß die Verschlechterung und Vergiftung der atmosphärischen Luft durch Leuchtgas verhindert werde. Zur schnellen Vermittlung bei den stets so pressanten militär-sanitären Bedürfnissen werde der im Felde gefährdeten und unsicheren Telegraphie dem leicht zu improvisierenden Telephon weichen müssen. Zur Signalisierung Zweckes, Herbeirufen von Aerzen, Sanitätspersonal und Materialen würde ein auf 5000 bis 6000 Meter leicht projektilbarer elektrischer Strahl im Kriegsdienste mit Erfolg benutzt werden können. Die Explosionsgefahr bei den Pulverdepots dürfte durch geschlossene elektrische Lampen vermieden und das Signalwesen auf Spitalschiffen, sowie die praktische Beleuchtung der Schiffssambulanzen erleichtert werden. Schließlich besprach Dr. Freiherr v. Mundy die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Klärung des Schlachtfeldes b. i. Nacht durch die elektrischen Hülfsmittel, um den Verwundeten rechtzeitige Hilfe und Rettung zu bringen. Die diesbezüglichen mobilen Apparate von Sauter und Lemonnier, welche vor der Rednerbühne aufgestellt waren, wurden auf Ersuchen des Vortragenden von dem Elektriker Herrn v. Burzyn erklärt. Eine diesbezügliche Demonstration findet am Sonntag den 21. Oktober und wenn das Wetter es gänzlich unmöglich machen sollte, am darauf folgenden Sonntag den 28. Oktober statt. Verwendet werden zu dieser Demonstration, wie ein Aufruf der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft anzeigt: A. An Personal: 1. Als fiktive Blessierte: 50 Mediziner, aktive Mitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft (Sanitätsmänner für die erste Hölfe, in Stoff mit Kappen der Gesellschaft). 2. Als Blessenträger: 100 freiwillige Feuerwehrmänner aus Stimmerling (in Uniform und Helm). 3. 15 Aerzte der Gesellschaft für das Anlegen des ersten Verbandes bei den fiktiven Blessirten. B. An Material: 6 Ambulanz-Transportwagen (zweispännig). 60 Feld-Tragbahnen. Die Leuchtapparate der Firma Egger und Kremenezky von dem Ostportale aus. Mobile Leuchtwagen mit Projektoren von Sauter und Lemonnier in Paris, zur Beleuchtung des Planums (angeblich Schlachtfeldes). Die Beleuchtung des angeblichen Gefechtsplatzes geschieht durch die gütige Vermittlung der bewährten Firma Egger und Kremenezky vom Ostportale aus. Die mobilen Leuchtapparate der hochgeachteten Firma Sauter und Lemonnier operieren unter der gefälligen Leitung des Herrn Ingeneurs Ross zum Klären des Schlachtfeldes von den fiktiven Blessirten und Todten. Die Demonstration, welche dazu dient, den Versuch dem Laien ihrem ganzen Umfange nach anschaulich zu machen, ist im Allgemeinen die nachfolgende: Demonstration für die bei elektrischer Beleuchtung am Grabenplatz nächst der Rotunde (Ostportal) stattfindende Klärung des vermeintlichen Schlachtfeldes von Todten und Verwundeten. Man sieht voraus, daß ein Gefecht durch die Nacht sein Ende erreicht hat und am Schlachtfelde nur Tote und Verwundete sich befinden. Die Aerzte erscheinen am angeblichen Kampfplatz und verbinden die auf demselben zerstreuten fiktiven Verwundeten (aktive Mitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft), welche von den Blessenträgern (Feuerwehrmännern) mittels Feldtragen und Ambulanzwagen weiter gebracht werden. Ist der ganze Gefechtsplatz von den fiktiven Verwundeten geklärt, so wird dasselbe zum Abblasen gegeben und dies bildet den Schluss des unzweckhaften sehr wichtigen und lehrreichen Verfahres. Kurz vor der Abenderöffnung der elektrischen Ausstellung ist der Versuch beendet. Es wird dann zum erstenmal, schließlich der Aufruf der „Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft“ (Chen-präsident Graf Hans Wilez, Präsident Graf E. Lamenzai) eine Sache des freiwilligen Militär-Sanitätsdienstes, der h. Ritterorden und anderer Hülfesvereine, namentlich der „rothen Kreuz-Gesellschaften“ aller Länder und Völker sein, auf Grund der Erfahrungen solcher Versuche mobile Leuchtwagen zu acquiriren und dies zum Zweck der Schlachtfeldebeleuchtung. Dadurch wird ihnen die Möglichkeit geboten, den diesfalls übernommenen militär-sanitären Pflichten im Augenblicke der größten Drangsal der verwundeten Krieger möglichst vollständig nachzukommen.

(Oestung. Wehr-Ztg.)